Zeitschrift: Plan: Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 11 (1954)

Heft: 3

Artikel: Landschaftsplanung in Schweden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landschaftsplanung in Schweden

Einleitung

In den Jahren 1947 und 1948 genehmigte der Reichstag ein Programm für die staatliche Landwirtschaftspolitik, das in grossen Zügen zum Inhalt hat, den in der Landwirtschaft beschäftigten Teilen der Bevölkerung dieselben wirtschaftlichen Möglichkeiten zu bieten, wie sie anderen Erwerbszweigen zustehen. Der Landwirt soll ein annehmbares Einkommensniveau erreichen und an einer eventuellen weiteren Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes teilhaben. Zur Erreichung dieses Zieles wies das Programm zwei Wege: Einerseits staatliche Preisstützung in solchem Umfange, dass eine rationell gestaltete und betriebene Familienlandwirtschaft volle Rentabilität erreichen konnte, und anderseits eine weitere und gesteigerte Rationalisierung der in der Landwirtschaft vorhandenen Betriebe und ihrer Betriebsformen. Die Aufgabe der Preisstützung wurde einem besonderen Organ übertragen, der Staatlichen Landwirtschaftskommission, die durch eine Umorganisation eines Krisenorgans, der Staatlichen Kommission für Volksernährung, entstanden ist. Die mit der Betriebsrationalisierung zusammenhängenden Vorkehren sind dem Reichslandwirtschaftsamt anvertraut, das zu diesem Zweck umorganisiert wurde. Das Reichslandwirtschaftsamt weist heute zwei Abteilungen auf, die Landwirtschafts- und die Rationalisierungsabteilung. Die erstgenannte, mit ihren speziellen Organen in jedem Regierungsbezirk, den halbstaatlichen Landwirtschaftskammern, erhielt zur Aufgabe, den Landwirten Ratschläge und Auskünfte in Fragen der Pflanzenzucht, der Haustierzucht, der Mechanisierung ihrer Betriebe usw. zu geben, wogegen die letztgenannte und ihre Organe in den einzelnen Regierungsbezirken damit beauftragt wurden, für die Bildung und Beibehaltung eines rationellen Bestandes landwirtschaftlicher Betriebe und die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen der Landwirtschaftspolitik zu sorgen.

Mit dieser Darstellung wird beabsichtigt, einen Einblick in die Tätigkeit der Rationalisierungsabteilung und der Landwirtschaftskommissionen zu geben.

Die Landwirtschaftspolitik vor der Reform des Jahres 1947

Seit langem hat der Staat versucht, durch Massnahmen verschiedener Art auf die Struktur der Landwirtschaft einzuwirken. Anfänglich versuchte die Staatsgewalt durch gesetzgeberische Massnahmen eine zu weit gehende Aufteilung des bebauten Bodens zu verhindern. Die unablässige Zunahme der Bevölkerung führte indessen dazu, dass man sich im 17. und 18. Jahrhundert genötigt sah, die Bestimmungen über die Bodenaufteilung schrittweise zu lockern. Der wirtschaftliche Liberalismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte im Ge-

folge, dass eine noch freiere Bodenteilung gefordert wurde, und 1896 erging ein Gesetz, das praktisch eine uneingeschränkte Aufteilung des Grund und Bodens gestattete. Im übrigen waren die grossen Bodenreformen, die zu dieser Zeit durchgeführt wurden, für die zweite Hälfte des 18. und das 19. Jahrhundert bezeichnend. Diese Reformen veränderten die Struktur der Landwirtschaft insoweit, als der Besitz der einzelnen Anwesen stärker zusammengelegt wurde, hatten im übrigen aber keinen Einfluss auf die Grösse der Betriebseinheiten. Eine Folge dieser Güterzusammenlegungen war, dass die alten Dorfeinheiten dadurch vielfach gesprengt wurden, als sich die Höfe nach den neugebildeten Grundbesitzverhältnissen peripher verlagerten.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts intensivierten sich die staatlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Man begann eine aktive Siedlungspolitik zu betreiben, die zunächst anstrebte, die Erwerbsmöglichkeiten der wachsenden landwirtschaftlichen Bevölkerung in Schweden zu verbessern. So entstand 1905 der staatliche Darlehensfonds für das Siedlungswesen, aus dem man zu vorteilhaften Bedingungen staatliche Darlehen für den Erwerb und die Instandsetzung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe erhalten konnte. Anfänglich wurde das Siedlungswesen von den halbstaatlichen Landwirtschaftskammern unterstützt. Nach und nach verschärfte sich die Staatskontrolle über das seit 1919 bei den staatlichen Siedlungskommissionen konzentrierte Siedlungs- und Kolonisationswesen. Gleichzeitig ging die zentrale Leitung des Siedlungswesens in die Hände einer besonderen Siedlungsabteilung im Landwirtschaftsministerium über. Diese wurde 1928 in eine selbständige Behörde, das Reichsamt für Siedlungswesen, umgebildet.

Bis 1939 versuchte man hauptsächlich durch Neubildung kleinerer Betriebseinheiten die landwirtschaftliche Produktion zu fördern und für ihre Steigerung Sorge zu tragen. Die Gründe hierfür waren sowohl bevölkerungspolitischer als sozialer Art.

Als sich die allgemeine Wirtschaftlage in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre des 20. Jahrhunderts besserte, fand man, dass die bisher geführte Boden- und Siedlungspolitik den nationalen Interessen nicht mehr entspreche. Die ständig wachsenden Bedürfnisse der Industrie und anderer Erwerbszweige brachten es mit sich, dass die bodenpolitischen Massnahmen nicht weiter darauf eingerichtet werden konnten, neue Kleinwirtschaften zu schaffen, die vorwiegend auf der menschlichen Arbeitskraft basierten. Einen Wendepunkt in der bodenpolitischen Tätigkeit bedeutete das Bodenteilungsgesetz vom Jahre 1926, das 1928 in Kraft trat und das die Möglichkeiten einer freien Aufteilung des Bodens stark beschnitt. Ein Reichstagsbeschluss vom Jahre 1939 führte ebenfalls zu einem radikalen Umschwung der staatlichen Siedlungstätigkeit, indem er nämlich bestimmte, dass die Neubildung landwirtschaftlicher Betriebe durch Aufteilung grösserer Betriebseinheiten oder durch Neukultivierung von unbebautem Boden im grossen und ganzen aufhören sollte.

Die Landwirtschaftsreform des Jahres 1947

Bis zu Beginn der dreissiger Jahre des 20. Jahrhunderts bewirkten die staatlichen Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft keine umfassenderen preisstützenden Massnahmen. Unter dem Druck der schweren internationalen Landwirtschaftskrise, die sich in der schwedischen Landwirtschaft zu Beginn der dreissiger Jahre am stärksten auswirkte, griff der Staat doch zu besonderen Stützungsmassnahmen, um eine allzu massive Verschlechterung in den Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu verhindern.

Die staatliche Stützungspolitik während dieser Zeit wird anfänglich von einer gewissen Planlosigkeit gekennzeichnet. Man war darum bemüht, denjenigen Produktionszweigen, die von der Krise am schwersten betroffen waren, rasch zu helfen, und es erwies sich oft als unmöglich, die verschiedenen preisregulierenden Massnahmen zu koordinieren. Dies führte zu unerwünschten Verschiebungen in bezug auf Art und Umfang der Produktion.

Schon nach wenigen Jahren erwies sich eine Koordination aller vom Staat vorgenommenen Eingriffe als erforderlich. Im Jahre 1942 bestellte der Landwirtschaftsminister ein Komitee, das den Auftrag erhielt, ein landwirtschaftspolitisches Zukunftsprogramm auszuarbeiten. Das Komitee führte den offiziellen Namen «Landwirtschaftskomitee vom Jahre 1942». Das Resultat seiner Arbeit war das Landwirtschaftsprogramm, das mit gewissen Aenderungen 1947 vom Reichstag angenommen wurde.

In diesem Programm sind umfassende Richtlinien für eine zielbewusste landwirtschaftliche Politik aufgenommen worden. Als Ziel der staatlichen Landwirtschaftspolitik ist postuliert, dass den in der Landwirtschaft Tätigen dieselben Möglichkeiten wie anderen Berufsangehörigen zu gewähren sei, nämlich ein angemessenes Einkommensniveau zu erreichen und an der möglichen künftigen Steigerung des allgemeinen Wohlstandes teilzuhaben.

Zur Erreichung dieses Zieles wies das Programm zwei Wege.

- 1. Staatliche Preisstützungsmassnahmen in solchem Umfange, dass rationell bearbeitete landwirtschaftliche Betriebe einer gewissen Grössenordnung zur vollen Rentabilität gelangen. Hierunter ist zu verstehen, dass die Erträgnisse der Landwirtschaft sämtliche Kosten des Betriebs einschliesslich der Verzinsung des investierten Kapitals und der Abschreibungen decken und ausserdem der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskraft eine Entlöhnung ihrer Arbeit in solcher Höhe gewähren sollen, dass diese den Löhnen anderer mit ihr vergleichbaren Arbeitergruppen entspricht.
- 2. Fortgesetzte und intensivierte Rationalisierung, um die Produktionskosten der Landwirtschaft zu senken und die Einnahmen der Landwirte zu vermehren.

Staatliche Preisstützung der Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsprogramm vom Jahre 1947 bestimmt, dass der Staat durch Massnahmen preisstützender Art durchrationalisierte landwirtschaftliche Betriebe in der Grösse von 10—20 ha zur vollen Rentabilität bringe. Betriebseinheiten mit höheren Grundkosten als die obengenannten Landwirtschaften können daher nicht mit voller Rentabilität rechnen. Hierher gehören die meisten kleineren Betriebseinheiten.

Ursprünglich bestand die Absicht, zur Stütze der Preisfestsetzung u. a. Musterkalkulationen aufzustellen, die auf Grund der Ergebnisse einer Reihe auserwählter, repräsentativer Landwirtschaftsbetriebe aus verschiedenen Teilen des Landes erstellt werden sollten.

Indessen hat man die Preisfestsetzungen nach diesen Unterlagen bis auf weiteres, d. h. bis zur Beschaffung eines brauchbaren Berechnungsmaterials, aufgeschoben. Die staatliche Preisregulierung gründet daher noch immer auf dem seit 1940 durchgeführten System der Berechnung aller Einnahmen und Kosten der schwedischen Landwirtschaft. Wie eingangs erwähnt, werden die Preise von einem besonderen Organ, der Staatlichen Landwirtschaftskommission, festgesetzt.

Die Rationalisierung der Landwirtschaft

Eine Voraussetzung für die staatlichen Preisstützungsmassnahmen ist die weitergehende Rationalisierung der Landwirtschaft. Im Landwirtschaftsprogramm ist man davon ausgegangen, die schwedische Landwirtschaft auch weiterhin als eine bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten, womit gegeben ist, die Rationalisierungsbestrebungen auf die Schaffung von Betriebseinheiten in der Grösse bäuerlicher Landwirtschaften einzurichten. Die Rationalisierung soll in erster Linie eine direkte Angelegenheit der Landwirtschaft sein, aber der Staat soll sie durch wirtschaftliche Beihilfe und Stützmassnahmen ermöglichen und erleichtern.

Der Begriff der landwirtschaftlichen Rationalisierung schliesst sämtliche Massnahmen ein, welche die Produktionsbedingungen einer Betriebseinheit verbessern können. Man unterscheidet drei Gruppen von Rationalisierungsmassnahmen: Massnahmen für die äussere Rationalisierung, die innere Rationalisierung und die Rationalisierung der Betriebsverhältnisse. Unter äusserer Rationalisierung versteht man Massnahmen, die auf eine räumliche Erweiterung der Betriebseinheiten mit Ackerland oder Wald hinzielen oder solche, welche die Arrondierung oder Zusammensetzung des Bodenbestandes verbessern. Zu der inneren Rationalisierung gehören Massnahmen, die zum Ziel haben, den Boden, die Wirtschaftsgebäude oder technische Einrichtungen auf existierenden oder geplanten Betriebseinheiten nachhaltig zu verbessern. Unter Betriebsrationalisierung schliesslich versteht man Massnahmen für die Verbesserung des Betriebsresultates, die keinen ständigen Einfluss auf den Boden oder die Gebäude haben (z. B. Anschaffung von Maschinen für Anpflanzungszwecke).

Entwicklungsplanung

In den Richtlinien von 1947 für die Rationalisierung der Landwirtschaft wurde hervorgehoben, dass eine ziemlich breit angelegte Entwicklungsplanung der staatlichen Massnahmen vorgehen sollte. Diese Planung, allgemein Landwirtschaftsplanung genannt, ist in zwei Gruppen aufgeteilt: die regionale Landwirtschaftsplanung, die für Gebiete mit einheitlichem Charakter eine generelle Lösung der vorliegenden landwirtschaftlichen Probleme zu erbringen hat und die individuelle Landwirtschaftsplanung, die im Detail angeben soll, wie man die auf regionaler Grundlage ausgearbeiteten Lösungsvorschläge in die Praxis umsetzen kann. Sie hat ausserdem für kleinere Gebiete diejenigen Strukturveränderungen aufzuzeigen, die in bezug auf Arrondierung und Zusammensetzung des Bodenbestandes, der Gebäude, Meliorationen usw. nötig sind.

Die regionale Landwirtschaftsplanung hat sich von Anfang an auf kleinere, sogenannte Typengebiete beschränkt (im allgemeinen ein bis zwei Typen in jedem Regierungsbezirk). Jede Planarbeit ist zu einer Versuchsarbeit geworden, die bezweckt, geeignete Methoden für die Ausarbeitung der Untersuchungen und der daraus folgenden Richtlinien ausfindig zu machen.

Als ein Glied der genannten Versuchstätigkeit hat das Reichslandwirtschaftsamt sog. Bezirks-(Regierungsbezirks)-Untersuchungen vorgenommen, die einen wirtschafts- und sozialgeographischen Ueberblick über einen ganzen Regierungsbezirk vermitteln sollen. Diese Uebersichtsplanungen haben keine bindende Wirkung, sondern nur konsultativen Charakter.

Die individuelle Landwirtschaftsplanung befasst sich mit der Ausarbeitung konkreter Lösungsvorschläge in Einzelfällen. Der Umfang eines solchen Individualplanes wechselt stark, von einem einzigen Betrieb bis zu einem ganzen Dorf, einer Gemeinde bis zu einer Kleinregion, die trockengelegt werden soll. Dasselbe gilt von den Massnahmen, die der Plan vorsieht, zuweilen genügt einfacher Bodentausch, zuweilen ist eine durchgreifende Strukturveränderung mit einer Serie von Massnahmen in bezug auf Boden, Wald, Gebäude, Wege u. dgl. nötig. Der Individualplan kann als Fortführung der Uebersichtsplanung entstehen oder von einem bodenpolitischen Problem aus der Tätigkeit der provinziellen Landwirtschaftskommission her inspiriert sein. Die Initiative zu einem solchen Plan kann von der Kommission oder von einem interessierten Landwirt ausgehen.

Staatliche Unterstützung für die äussere Rationalisierung

Die staatliche Hilfe besteht in Darlehensgarantien und Staatsbeiträgen. Bei der Darlehensgarantie verbürgt der Staat den bei privaten Kreditanstalten aufgenommenen Betrag in voller Höhe. Weder der Staat noch die provinzielle Landwirtschaftskommission können Landwirten, die zur Verbesserung ihrer Betriebe Boden erwerben wollen, Darlehensgarantien und Staatsbeiträge gewähren. Die Darlehensgarantien können die gesamten Kosten des Grundstückerwerbs umfassen. Die Staatsbeiträge

werden ebenfalls in Form von Darlehen gewährt, die zu amortisieren sind. In der Regel hat dies innerhalb von fünf Jahren zu geschehen, mit einem Fünftel jährlich. Solche Beiträge kann man erhalten zum Ausgleichen eines eventuellen Unterschiedes zwischen dem Kaufpreis und dem Wert, den das käuflich oder durch Bodentausch erworbene Gebiet für die Betriebseinheit haben kann (Wertausgleichbeitrag). Solche Wertunterschiede liegen z. B. dann vor, wenn sich auf dem erworbenen Grundbesitz Gebäude oder andere ständige Anlagen befinden, die durch die Zusammenlegung überflüssig werden. Sowohl Beiträge wie Darlehensgarantien zum Zwecke der äusseren Rationalisierung werden ohne Rücksicht auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse bewilligt.

Zur Beleuchtung des Umfangs der staatlichen Beihilfe für die äussere Rationalisierung soll hier in Tabelle 1 ein Auszug aus der jährlichen Statistik für die Jahre 1949—1951 gegeben werden.

Tabelle 1.

Staatsbeihilfe zu der äusseren Rationalisierung
Bewilligte staatliche Beihilfen in Kronen

Jahr	Darlehensgarantien	Staatsbeitrag
1949	2 214 815	$428\ 660$
1950	4 218 140	$564\ 153$
1951	4625855	$470\ 517$

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Beihilfen, die für äussere Rationalisierungen ausbezahlt wurden, bisher nur verhältnismässig geringe Beträge pro Jahr ausgemacht haben. Indessen kann man aus der Grösse der Beiträge keine direkten Schlüsse auf die Anzahl der Fälle ziehen. Der Erwerb von Grund und Boden zur Komplettierung eines landwirtschaftlichen Besitztums konnte in vielen Fällen ohne Zahlung eines Wertausgleichbeitrages durchgeführt werden.

Aktive Einkaufspolitik

Für den gleichmässigen Fortschritt der Rationalisierungsarbeit ist es von Bedeutung, dass Grund und Boden, der für Komplettierungszwecke verwendet werden kann, in erforderlichen Mengen vorhanden ist. Die provinziellen Landwirtschaftskommissionen sind berechtigt, selbst Boden anzukaufen, um ihn für Rationalisierungszwecke zu verwenden. Auch ergreifen die Kommissionen die Initiative und leihen ihre Mitwirkung zu solchen Besitzwechseln zwischen einzelnen Landwirten, die geeignet sind, die äussere Rationalisierung zu fördern.

Hier soll hervorgehoben werden, dass die Bodenkäufe der Landwirtschaftskommissionen nicht dazu dienen, den staatlichen Grundbesitz zu vermehren. Im Prinzip sind die erworbenen Grundstücke so bald als möglich interessierten Landwirten zu überlassen. Indessen hat es sich als zweckmässig erwiesen, in Gegenden, in denen das Bedürfnis zu äusseren Rationalisierungen besonders gross ist, Rationalisierungsreserven zu schaffen.

Ende 1951 besassen die Landwirtschaftskommissionen zusammen 461 Betriebseinheiten oder Teile von solchen. Diese setzten sich zusammen aus 2740 ha Ackerland und 30 690 ha Wald zu einem Steuerwert von 6 476 000 Kronen. Im selben Jahre veräusserten die Landwirtschaftskommissionen 189 Betriebseinheiten oder Teile von solchen. Das Areal derselben bestand aus 882 ha Ackerland und 3250 ha Wald zu einem Steuerwert von zusammen 1 879 000 Kronen.

Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Grundstücken

Um die Bildung tragfähiger Betriebseinheiten zu erleichtern, kommt dem Staat nach dem Vorkaufsgesetz 1) das Recht zur Einlösung verkaufter Grundstücke zu. Das Vorkaufsrecht wird von der provinziellen Landwirtschaftskommission ausgeübt und hat zum Inhalt, dass die Kommission an Stelle des Käufers das Grundstück zu den zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Bedingungen erwerben kann. Der Staat ist nicht berechtigt, das Vorkaufsrecht gegenüber einem Käufer auszuüben, der mit dem Verkäufer nahe verwandt ist. Ebensowenig kann es zur Ausübung gelangen, wenn ein Teil eines Grundstückes an einen Käufer veräussert wird, der schon bisher daran teil hatte. War der Käufer bisher Pächter des käuflich erworbenen Grundstückes, kann das staatliche Vorkaufsrecht nur in gewissen Fällen ausgeübt werden, so z.B. dann, wenn der Pächter schon bisher eine andere tragfähige Betriebseinheit besass.

Der Beschluss der Landwirtschaftskommission, von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, kann bei dem Reichslandwirtschaftsamt mit Beschwerde angefochten werden.

Die endgültige Entscheidung in Vorkaufsfragen steht den Gerichten zu. In vielen Fällen kommt es vorher zu einer gütlichen Einigung. Zurzeit ist ein Komitee mit den Vorarbeiten für die Revision dieses Gesetzes beschäftigt.

Enteignung

Die Möglichkeiten des Gemeinwesens, mit Hilfe des Verkaufsgesetzes Grund und Boden für die Komplettierung unvollständiger Landwirtschaftsbetriebe zu erhalten, sind ziemlich begrenzt. Besonders ist dies der Fall, wenn ein kleinerer Teil eines landwirtschaftlichen Besitztums erworben werden soll. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat man eine Aenderung des Enteignungsgesetzes vorgenommen.

Nach einem seit dem 1. Juli 1948 gültigen Zusatz zu dem Enteignungsgesetz ²) kann der Staat Grund und Boden zur Stärkung unvollständiger Landwirtschaftsbetriebe enteignen. Das Recht zur Enteignung darf nur bewilligt werden, wenn sich dem Er-

 Gesetz vom 30. Juni 1947 (SFS 324/1947) über das staatliche Vorkaufsrecht.

2) Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes vom 12. Mai 1917 über Enteignung, erlassen den 30. Juni 1947 (SFS 326/1947). werb des erforderlichen Bodens zu einem angemessenen Preis besondere Hindernisse in den Weg stellen. Ein Hauptprinzip dabei ist, dass die Enteignung keine nennenswerten Ungelegenheiten für den bisherigen Eigentümer oder Besitzer des Bodens im Gefolge haben darf. Dies ist so zu verstehen, dass kein Landwirt gezwungen werden soll, sein Grundstück zu verlassen oder sich in seinen Versorgungsmöglichkeiten verschlechtert zu sehen.

Von dem Recht zur Enteignung haben die Landwirtschaftskommissionen nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Das Gesetz über Bodenerwerb 3)

Vorkaufs- und Enteignungsgesetz sind, wie sich aus der vorhergehenden Darstellung ergibt, geschaffen worden, um die Bildung von zweckmässig gestalteten Landwirtschaften zu erleichtern.

Auch das in Schweden geltende Gesetz über den Bodenerwerb kann bis zu einem bestimmten Grad zu einer solchen Entwicklung beitragen, wenn auch seine hauptsächliche Aufgabe darin besteht, zu verhindern, dass landwirtschaftlicher Grundbesitz in die Hände von Personen gelangt, die keine Landwirte sind.

Nach dem genannten, späterhin abgeänderten Gesetz — ebenso wie das Verkaufsgesetz wird es gegenwärtig neu überarbeitet — soll die Ermächtigung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch Kauf, Tausch oder Schenkung bei der provinziellen Landwirtschaftskommission beantragt werden. Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes im engeren Sinne (nicht Waldgrundstück), dessen Käufer Landwirt ist und nicht bereits ein landwirtschaftliches Grundstück besitzt, kommt ein einfacheres Verfahren zur Anwendung mit Bestätigungen des örtlichen Polizeichefs, eines Mitgliedes des Magistrats oder des Bürgermeisters, dass der Käufer die Voraussetzungen zum Erwerb des Grundstückes besitzt.

Die Genehmigung der provinziellen Landwirtschaftskommission zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes muss derjenige einholen, der das Grundstück nicht selbst bewirtschaften will und wer bereits ein landwirtschaftliches Grundstück besitzt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Erwerb der Landwirtschaft dem Erwerbsleben des Bezirks überwiegend zum Vorteil gereicht, oder wenn sonst wichtige Gründe vorliegen.

Hat die Landwirtschaftskommission ein Gesuch um Erteilung einer Genehmigung abgelehnt, kann die Entscheidung bei der Regierung mit einer Beschwerde angefochten werden. Hierdurch erhält auch das Reichslandwirtschaftsamt Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Ausgenommen sind Bodenerwerbe, bei denen Käufer und Verkäufer nahe miteinander verwandt sind, Käufe aus einer Konkursmasse und Erwerb

Gesetz vom 17. Juni 1948 (SFS 329/1948) über Beschränkung des Rechtes, landwirtschaftlichen Boden zu erwerben.

auf dem Wege der Zwangsversteigerung, in welchen Fällen besondere Bestimmungen gelten.

Die innere Rationalisierung

Der Begriff der inneren Rationalisierung ist früher erläutert worden. Hier ist lediglich daran zu erinnern, dass man darunter im grossen und ganzen nachhaltige Verbesserungsmassnahmen bei existierenden oder geplanten Betriebseinheiten versteht. Für derartige Verbesserungsmassnahmen wird in gewissen Fällen staatliche Beihilfe geleistet, wobei als allgemeine Voraussetzung gilt, dass die Massnahmen wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sowohl Darlehensgarantien als auch Staatsbeihilfen in Form von Darlehen werden bewilligt für Neukultivierung, Entsteinung, Entfernung von Steinwällen, Erdtransporte, Dränierungen, Entwässerungen, Weideverbesserungen und andere Massnahmen zur Verbesserung des Bodens, für Anlage von Schutzpflanzungen, um der Versandung oder Erdflucht entgegenzuarbeiten, sowie des weiteren für Feldwegebau und für die Errichtung oder Verbesserung von Wirtschaftsgebäuden und anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen ständigen Anlagen.

Staatsbeiträge für die innere Rationalisierung werden, ebenso wie die für die äussere, in Form von Darlehen geleistet, die in der Regel binnen fünf Jahren mit je einem Fünftel jährlich zu amortisieren sind. Dies bedeutet, dass die Verbesserungsmassnahmen vom Staat subventioniert werden. Indessen erhält der Staat dadurch, dass die Beiträge in Form von Darlehen geleistet werden, eine gewisse Garantie für die zweckmässige Verwendung. Staatsbeiträge werden in der Regel nur Eigentümern oder Bebauern von landwirtschaftlichen Grundstücken mit nicht mehr als 20 ha Acker bewilligt. Ausserdem ist der Beitrag davon abhängig, dass der Bauer auch tatsächlich auf den Beitrag angewiesen ist. Die Staatsbeiträge halten sich im Rahmen eines gewissen Prozentsatzes der Kosten von Verbesserungen. Für Neukultivierungen, Beseitigung von Steinen, Erdtransporte, Entwässerung, Anlage von Schutzpflanzungen oder Feldwegebau sowie für die Beseitigung von Steinwällen, um Massnahmen gegen Versandung und Erdflucht zu ermöglichen, werden Staatsbeiträge mit 40 % der Kosten bezahlt. Handelt es sich wiederum um Dränierung, Beseitigung von Steinwällen und andere oben nicht erwähnte Meliorationsmassnahmen, beträgt der staatliche Beitrag 25 %. Staatsbeiträge für die Errichtung oder permanente Verbesserung von Wirtschaftsgebäuden und anderen festen Anlagen für den landwirtschaftlichen Betrieb werden bis zu einem Kostenbetrag von 15 000 Kronen mit 25 % und sodann mit 15 % des überschiessenden Kostenbetrages geleistet. Der höchte Beitrag, der normalerweise einer und derselben Betriebseinheit zur Verfügung gestellt werden soll, beläuft sich auf 7000 Kronen. Die Landwirtschaftskommissionen können doch in gewissen Fällen höhere oder niedrigere Prozentsätze als die genannten anwenden. Der Umfang der staatlichen Beiträge für Zwecke der inneren Rationalisierung geht aus Tabelle 2 hervor.

Tabelle 2

Darlehensgarantien und Staatsbeiträge

Darlehensgarantien und Staatsbeiträge für die innere Rationalisierung in den Jahren 1949—1951 in Kronen

Zweck und Jahr der Stützungs	aktion	Bewilligte staatliche Darlehensgarantien	Staats- beiträge
Neukultivierungen	1951	33 650	1 869 436
0	1950	46 760	1 957 725
	1949	19 880	1265306
Weideverbesserungen	1951	3 240	1 623 750
G	1950	$28\ 340$	2 602 487
	1949	9 880	935 715
Entsteinung	1951	22 765	$2\ 603\ 495$
O	1950	$32\ 170$	3 122 555
	1949	9 060	2 115 066
Erdtransporte	1951		68 368
1	1950	1000	30 725
	1949	_	41 940
Dränierung	1951	$615\ 152$	683 530
O	1950	$588\ 874$	835 190
	1949	717 180	1 017 992
Anlage von kleineren	1951	181 968	726 000
Hauptzuggräben	1950	57 465	540 720
. 00	1949	72 040	425 749
Feldwegebau	1951	3 800	120745
	1950	1 500	$106\ 675$
	1949		$28\ 253$
Massnahmen gegen	1951		_
Erdflucht	1950		85
	1949		
Sonstige Massnahmen	1951	800	4845
(ausser für Bauzwecke)	1950	1530	6 490
	1949		220
Sämtliche Mass-	1951	861 375	7 700 169
nahmen (ausser	1950	757 639	9 202 652
für Bauzwecke)	1949	828 040	5 830 241
Bauzwecke	1951	$6\ 712\ 020$	4 556 258
(Wirtschaftsgebäude)	1950	8 647 890	4 928 366
	1949	$6\ 040\ 225$	3 769 930

Entwässerungen

Für grössere Entwässerungen, die in der Regel mehrere Betriebseinheiten berühren, kann die staatliche Beihilfe für die innere Rationalisierung nicht in Frage kommen. Staatsbeiträge für derartige Entwässerungen können von dem Reichslandwirtschaftsamt mit einem Betrag, der in der Regel 40 % der Kosten des Unternehmens entspricht, bewilligt werden. Als allgemeine Bedingung für die Gewährung des Beitrags gilt, dass das Unternehmen sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten als auch vom Standpunkt des einzelnen aus gesehen, nutzbringend und wünschenswert ist und dass der Wert der zu erzielenden Bodenverbesserung in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Entwässerung steht.

Das Reichslandwirtschaftsamt kann nach sinngemäss ähnlichen Richtlinien, wie sie für die staatlichen Beihilfen gelten, Entwässerungsunternehmen Darlehen gewähren.

Der Umfang der staatlichen Unterstützung für Entwässerungen ist aus Tabelle 3 ersichtlich.

Staatliche Unterstützungen für Entwässerungen in den Jahren 1949—1951

Jahr	Darlehen Kronen	Staatsbeitrag Kronen
1949	$2\ 656\ 000$	3 558 900
1950 *)	$4\ 365\ 300$	$5\ 292\ 300$
1951	1 986 800	2712405

*) Die höheren Darlehens- und Beitragssummen im Jahre 1950 hängen damit zusammen, dass aus den für diese Unterstützungsform vorgesehenen Mitteln, über die das Reichslandwirtschaftsamt im Budgetjahr 1/7 1950—30/6 1951 verfügte, im Dezember 1950 einem grösseren Entwässerungsunternehmen Darlehen und Beiträge in Höhe von 974 000, bzw. 1 075 000 Kronen bewilligt wurden.

Die Tätigkeit der provinziellen Landwirtschaftskommissionen zur Förderung der inneren Rationalisierung beschränkt sich nicht allein auf die Ausübung der hier beschriebenen staatlichen Stützungstätigkeit. Die Beamten der Landwirtschaftskommissionen, ihre Konsulenten, Assistenten und Instrukteure betreiben nämlich ausserdem noch im Auftrag von Landwirten, die mit oder ohne Staatshilfe in ihrer Wirtschaft eine bestimmte Rationalisierungsarbeit ausführen wollen, eine umfassende Projektierungstätigkeit. Für eine solche Projektierung, die in der Ausarbeitung eines Planes für Dränierung u. dgl. bestehen kann, bezahlt der Auftraggeber eine Gebühr nach einer festgestellten Taxe. In diesem Zusammenhang wäre auch die projektierende Tätigkeit zu erwähnen, die das Reichslandwirtschaftsamt durch sein Baubureau in Zusammenarbeit mit den Baukonsulenten der Landwirtschaftskommissionen betreibt, in der Absicht, einfache, aber zweckmässige Bautypen für die Bedürfnisse der Landwirtschaft herzustellen.

Arbeiten ausserhalb der Rationalisierungsmassnahmen

Ausser der hier beschriebenen Aufgaben zur Rationalisierung der Landwirtschaft haben die Rationalisierungsabteilung des Reichslandwirtschaftsamtes und die provinziellen Landwirtschaftskommissionen noch eine Reihe anderer Pflichten, die mit den übrigen staatlichen Eingriffen auf dem Gebiete der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen. Hierher gehört die soziale Tätigkeit, Fragen, die mit der Auflassung von Anwesen auf staatlichem Boden in den Gebirgsgegenden Norrlands im Zusammenhang stehen, sowie Fragen, die sich aus der Handhabe des Gesetzes gegen Misswirtschaft und des Gesetzes über die Güterzusammenlegung ergeben.

Soziale Tätigkeit

Die soziale Tätigkeit wird in zwei Formen betrieben, die ganz verschiedene Zwecke verfolgen, obwohl sie in beiden Fällen aus Gründen sozialer Art erfolgen, nämlich die Produzentenbeihilfen und die Förderung des Siedlungswesens.

Produzentenbeihilfe

Im früher erwähnten Landwirtschaftsprogramm von 1947 ist klar ausgesprochen, dass der Staat nicht in der Lage ist, unwirtschaftliche Betriebe durch Stützungsmassnahmen zur vollen Rentabilität zu bringen. Daher gilt es, statt dessen diese Betriebe durch Rationalisierungsmassnahmen zu verbessern. Bis zum Abschluss einer solchen Sanierung hat man es, hauptsächlich aus sozialen Gründen, für berechtigt angesehen, den Inhabern von solch unwirtschaftlichen Betrieben mittels Produzentenbeiträgen eine besondere Unterstützung angedeihen zu lassen. Die geltenden Bestimmungen besagen, dass solche Beiträge nur geleistet werden dürfen, wenn das Ackerareal des Betriebes 10 ha nicht übersteigt. Indessen ist man sich dessen bewusst, dass es auch oberhalb dieser Arealgrenze landwirtschaftliche Betriebe gibt, die nicht rentieren, und deshalb hat man den provinziellen Landwirtschaftskommissionen die Möglichkeit zugesprochen, nach besonderer Prüfung Beiträge auch dann zu geben, wenn das Ackerareal 10 ha übersteigt.

Die Produzentenbeiträge werden in Form von Preiszuschlägen für die Milch, die an eine Meierei geliefert wird, bezahlt und dürfen sich auf höchstens 480 Kronen jährlich belaufen. Landwirte, die nicht in der Lage sind, Milch an eine Meierei zu liefern, erhalten geldliche Beiträge, die nach der Kopfzahl ihrer Kühe berechnet wird und ebenfalls 480 Kronen jährlich nicht übersteigen darf. Die Grundlagen der Berechnung der Produzentenbeiträge sind vom Reichstag im Jahre 1952 nachgeprüft worden. Am 1. Januar 1953 traten neue Bestimmungen in Kraft, welche die Höchstsummen sowohl für Produzenten- als auch für Geldbeiträge auf 380 Kr. begrenzen.

Im Jahre 1951 wurden an Produzentenbeiträgen 61 330 011 Kr. und an Geldbeiträgen 9 305 420 Kr. ausbezahlt.

Förderung des Siedlungswesens

Dieser Zweig der sozialen Hilfe hat zur Aufgabe, minderbemittelten Personen den Kauf oder die Pacht von landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern. Zu diesem Zweck können die provinziellen Landwirtschaftskommissionen staatliche Garantien für Siedlungs- und Betriebsdarlehen sowie auch für die Bezahlung der Pacht bewilligen. Ausserdem können Landwirte oder Vereinigungen zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Grundstücke die Erlaubnis erhalten, staatlichen Boden zu pachten.

Die landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen werden von den privaten Kreditanstalten gegen Staatsgarantie ausgezahlt und sollen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 20 ha Acker gegeben werden.

Landwirte, die solche Siedlungsdarlehen erhalten haben oder welche die Voraussetzungen hiefür oder für die Pacht von staatlichem Boden erfüllen, können ausserdem durch staatliche Garantie die erforderlichen Betriebsmittel erhalten. Solche staatliche Garantien können auch Vereinigungen zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Grundstücke und Viehzuchtgenossenschaften bewilligt erhalten.

Ferner umfasst das Siedlungsprogramm auch Massnahmen, die zum Ziel haben, vermehrte Möglichkeiten für die Pacht landwirtschaftlichen Besitzes zu schaffen. Staatliche Betriebseinheiten werden an einzelne Landwirte oder an Vereinigungen verpachtet. Nach Ablauf einer gewissen Zeit kann der Pächter das Recht erlangen, die Grundstücke einzulösen. Der Umfang dieser Sozialmassnahmen wird von folgenden Angaben beleuchtet. Zwischen 1949 und 1951 wurden jährliche Garantien für Siedlungsanleihen in Höhe von etwa 20 Millionen Kronen und für Betriebsanleihen in Höhe von etwa sechs Millionen Kronen gewährt.

Anwesen auf staatlichem Boden in den Gebirgsgegenden Norrlands

Da es mit Rücksicht auf den Verkehr und aus anderen Gründen von Bedeutung ist, dass in den Gebirgsgegenden Norrlands Siedlungsmöglichkeiten geschaffen werden, kann staatlicher Boden für diesen Zweck herangezogen werden. Die Anwesen, die auf Staatskosten mit den erforderlichen Gebäuden versehen sind, werden in der Regel auf eine Zeit von 30 Jahren aufgelassen. Der Besitzer des Anwesens hat die Möglichkeit, Staatsbeiträge nach denselben Bestimmungen zu erhalten, die für Beiträge zur inneren Rationalisierung gelten.

Im Zusammenhang mit der Auflassung des Anwesens kann der Inhaber ausserdem staatliche, zinsfreie Darlehen für die Anschaffung von Inventarien und andere für den Betrieb erforderliche Dinge erhalten. Nach Rückzahlung von zwei Dritteln des Darlehens kann das Reichslandwirtschaftsamt auf die Rückzahlung der Restsumme verzichten.

Die Gesetzgebung gegen Vernachlässigung

Seit langem hat man in Schweden versucht, durch Massnahmen gesetzgeberischer Art zu verhindern, dass die Werte, die der bebaute Boden und die für seine Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude darstellen, zerstört werden. Wenn bei landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Ackerareal von mehr als 2 ha Acker oder Gebäude durch Vernachlässigung in Verfall geraten, sind die provinziellen Landwirtschaftskommissionen verpflichtet, einzuschreiten. Hierbei versucht man in erster Linie durch freiwillige Uebereinkunft der Vernachlässigung entgegenzutreten. Gelingt dies aber nicht, erhebt sich die Frage, ob nicht ein kräftigeres Eingreifen der Behörden angezeigt ist. In schwereren Fällen kann der Staat das versäumte Grundstück einlösen.

Die Vereinigungen zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Grundstücke

Eine Vereinigung zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Grundstücke besteht aus Landwirten, die sich zusammengeschlossen haben, um auf einer der Vereinigung gehörigen oder von ihr gepachteten Betriebseinheit gemeinsam eine landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Eine solche Vereinigung kann, wenn sie gewisse gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen erfüllt, in ein beim Reichslandwirtschaftsamt geführtes Register einge-

tragen werden. Solche Bedingungen sind u. a., dass die Vereinigung mindestens fünf Mitglieder hat und dass ein von dem Reichslandwirtschaftsamt genehmigter Wirtschaftsplan für die Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung vorliegt. Eine registrierte Vereinigung kann eine Darlehensgarantie für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks erhalten oder die Ermächtigung bekommen, ein dem Staat gehöriges Grundstück zu pachten. Schliesslich kann sie auch den erforderlichen Betriebskredit bekommen. Weiterhin kann die Vereinigung staatliche Beihilfe zur äusseren oder inneren Rationalisierung im gleichen Umfang wie einzelne Landwirte erhalten.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vereinigungen zum gemeinsamen Betrieb landwirtschaftlicher Grundstücke im Jahre 1948 sind in Schweden nur drei solche gebildet worden. In allen diesen sind die Mitglieder ehemalige Landarbeiter. Zwei Vereinigungen bearbeiten dem Staat gehörige Grundstücke, während die dritte ein Grundstück im Eigentum einer Gemeinde gepachtet hat.

Eine andere Form gemeinsamer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung wird dadurch geschaffen,
dass sich einige Landwirte für die Viehzucht auf
genossenschaftlicher Grundlage zusammenschliessen.
Ebenso, wie die Vereinigungen zur gemeinsamen
Bewirtschaftung haben auch diese Zusammenschlüsse die Möglichkeit, in den Genuss der staatlichen Beihilfen für die innere Rationalisierung und
der staatlichen Garantie für Betriebsdarlehen zu gelangen.

Die Organisation der Rationalisierungsabteilung

Zentralorganisation

Das Organ, das seit dem 1. Juli 1948 die staatlichen Massnahmen für die äussere und innere Rationalisierung und die staatlichen Eingriffe auf dem Gebiet der Landwirtschaft handhabt, ist, wie in der Einleitung erwähnt, das Reichslandwirtschaftsamt mit den ihm unterstellten provinziellen Landwirtschaftskommissionen. Im Reichslandwirtschaftsamt wird diese Aufgabe in erster Linie von der Rationalisierungsabteilung besorgt, die unter der Leitung eines Oberdirektors steht und vier Unterabteilungen hat: das Meliorationsbureau, das Baubureau, das Planungsbureau und das Sozialbureau.

Lokale Organisation

Der Rationalisierungsabteilung des Reichslandwirtschaftsamtes unterstehen 26 lokale Organe, die provinziellen Landwirtschaftskommissionen. Diese sind so verteilt, dass es in jedem Regierungsbezirk eine Kommission gibt. Lediglich die Regierungsbezirke Aelvsborg und Kalmar sind auf je zwei Kommissionen aufgeteilt.

Eine Landwirtschaftskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder werden von der Regierung ernannt, während zwei andere Mitglieder von der in jedem Regierungsbezirk bestehenden Landwirtschaftskammer delegiert werden. Ständige Mitglieder sind der Landwirtschaftsdirektor und der Sekretär der Landwirtschaftskammer.

Aus dem obenstehenden Bericht über die Tätigkeit der Rationalisierungsabteilung und der provinziellen Landwirtschaftskommissionen dürfte bereits hervorgegangen sein, dass die Landwirtschaftskommissionen befugt sind, Angelegenheiten von grosser Bedeutung zu handhaben und zu entscheiden. Die Kommissionen sind in hohem Grad unabhängig. Dem zentralen Rationalisierungsorgan steht jedoch das Recht zu, ihre Tätigkeit zu überwachen und mit ihnen zusammen die allgemeinen Richtlinien aufzustellen. Das Reichslandwirtschaftsamt kann auch vorschreiben, dass Beschlüsse der Landwirtschaftskommission von grösserer Bedeutung der Nachprüfung des Reichslandwirtschaftsamtes zu unterstellen sind.

Die bei den Landwirtschaftskommissionen anhängigen Angelegenheiten werden entweder vom Plenum der Kommission oder von einem Ausschuss behandelt. In jeder Landwirtschaftskommission sollen zwei solche Ausschüsse vorhanden sein, einer für die äussere und einer für die innere Rationalisierung. Ausserdem können im Bedarfsfall weitere Ausschüsse für die Behandlung wichtiger Aufgaben gebildet werden. Jeder Ausschuss besteht aus drei Kommissionsmitgliedern. Ausserdem gehört der Landwirtschaftsdirektor dem Ausschuss für die äussere und der Sekretär der Landwirtschaftskammer dem Ausschuss für die innere Rationalisierung an

Zur Erleichterung des Kontaktes der Landwirte mit der Kommission unterhält die Kommission in jeder Gemeinde einen Repräsentanten. Dieser heisst Ortsrepräsentant und soll u. a. den Landwirten des Bezirks mit Ratschlägen über die Möglichkeit, Darlehen und Zuschüsse zu erhalten, und über die Tätigkeit der Landwirtschaftskommission im allgemeinen an die Hand gehen. Weiterhin soll er Darlehens- und Beiträgegesuche entgegennehmen und an die Kommission weiterleiten, sowie im Bedarfsfall dem Antragsteller bei ihrer Komplettierung behilflich sein. Der Ortsvertreter hat ausserdem die Kommission über Umstände zu unterrichten, die für die Behandlung der eingegangenen Angelegenheiten oder für die Rationalisierungstätigkeit im allgemeinen von Bedeutung sein können.

Der Hauptanteil der Aufgaben der provinziellen Landwirtschaftskommissionen wird von den fachlich ausgebildeten Beamten der Kommissionen, den Konsulenten, Assistenten, Instrukteuren usw. erledigt. Die Gesamtanzahl dieser Beamten bei den 26 Landwirtschaftskommissionen beläuft sich auf 375. Ausserdem beschäftigen die Kommissionen zusammen etwa 250 Schreibgehilfen. Das Personal einer Kommission ist, je nach der Art der Ausgabe, auf verschiedene Abteilungen aufgeteilt. So gibt es eine Abteilung für die äussere Rationalisierung unter der Leitung des Landwirtschaftsdirektors, eine Abteilung für die innere Rationalisierung unter der Leitung eines Landwirtschaftskonsulenten, eine Abteilung für Kulturingenieure unter der Leitung eines Kulturingenieurs sowie schliesslich eine Wirtschaftsund Verwaltungsabteilung unter der Leitung eines Administrationsdirektors.

*

Dieser Bericht soll eine Uebersicht über die Tätigkeit der staatlichen Landwirtschaftsorganisation geben, so, wie sie nach den Richtlinien, die hier unter der Bezeichnung «Landwirtschaftsprogramm vom Jahre 1947» zusammengefasst sind, betrieben wird. Die Staatsbehörden haben während der Jahre, die seit der Inangriffnahme dieser teilweise neuen Aufgaben vergangen sind, keine Veranlassung gefunden, die grundlegenden Richtlinien abzuändern. Indessen hat man auf gewissen Gebieten eine Revision der Bestimmungen für erforderlich angesehen. So ist ein staatliches Komitee zurzeit damit beschäftigt, das Bodenerwerbs- und das Vorkaufsgesetz durchzusehen sowie die Möglichkeiten zu untersuchen, wie man unvollständige Landwirtschaften mit Wald ergänzen kann.